Bericht

Kinder Afrikas e.V., München

Prüfung der Jahresrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009

RICHTER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
München Frankfurt Stuttgart

RICHTER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

Kinder Afrikas e.V., München

Prüfung der Jahresrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009

RICHTER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Grundsätzliche Feststellungen	2
C.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
I.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
II.	Jahresrechnung	5
1.	Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung	5
2.	Erläuterung der Jahresrechnung	5
III.	Erweiterung des Prüfungsauftrages	8
IV.	Prüfungsschwerpunkt: Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsverkehrs	9
V.	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	9
E.	Bescheinigung	11
F.	Schlussbemerkung	13

RICHTER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlagen

1. Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2009

2. Einnahmen-/Ausgabenrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009

3. Ermittlung der Freien Rücklage für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009

4. Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

Verein	Kinder Afrikas e.V., München
AO	Abgabenordnung
e.V.	eingetragener Verein
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
MTA	Monrovia Training Academy
PS	Prüfungsstandard
RS	Rechnungslegungsstandard

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand des

Kinder Afrikas e.V., München,

erteilte uns den Auftrag, die

Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie die Vermögensrechnung,

im Folgenden kurz „Jahresrechnung" genannt, sowie die zugrunde liegende Buchführung für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2009 des Vereins einer freiwilligen Prüfung zu unterziehen.

Daneben wurden wir beauftragt Feststellungen zur Erhaltung des Vereinsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Vereinsvermögens sowie der sonstigen Vereinsmittel zu treffen.

Hauptzweck des Vereins ist die uneigennützige Unterstützung und Förderung bedürftiger Kinder sowie gemeinnütziger Körperschaften wie Schulen, Kinderheime und Krankenstationen in Afrika. Der Verein verfolgt damit gemäß Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Er unterliegt keiner rechtsform- oder satzungsbezogenen gesetzlichen Prüfungspflicht.

Die Aufstellung der Jahresrechnung erfolgt auf freiwilliger Basis. Der vom Vorstand des Vereins aufzustellende Jahresbericht war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2002 vereinbart.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, dem die von uns geprüfte Jahresrechnung als Anlage 1 und 2 beigefügt ist.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst den Geschäftsverlauf sowie die Beurteilung der Lage des Vereins dar, wie sie sich aus der Jahresrechnung ergibt:

- Ziel des Vereins ist es, Kindern in Afrika eine Schulausbildung und damit bessere nachhaltige Chancen für die Zukunft zu geben. Unterstützt wird dies durch den Bau und Unterhalt von Schulen, Waisenhäusern und Solar Stationen sowie die Vermittlung von Patenschaften.
- Der Verein veranstaltete im Berichtszeitraum diverse Öffentlichkeitsprojekte zur Steigerung seines Bekanntheitsgrades und zur Gewinnung neuer Paten und Mitglieder. Hierzu zählen die mediale Präsenz im Internet, die Teilnahme an Festivals und diversen öffentlichen Veranstaltungen sowie die Durchführung von Spendenaktionen.
- Aufgrund dieser umfangreichen Aktivitäten und dem ehrenamtlichen Einsatz des Vorstands sowie der Unterstützung durch die Mitglieder sind dem Verein im Geschäftsjahr 2009 Einnahmen von insgesamt EUR 50.600,03 (Vj. EUR 36.187,82) zugeflossen.
- Die nicht vermeidbaren Verwaltungskosten (EUR 538,55; Vj. EUR 228,01) sind durch den Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (EUR 5.025,20; Vj. EUR 4.130,74) gedeckt.
- In Übereinstimmung mit den Statuten hat der Verein in 2009 einen Betrag in Höhe von EUR 41.159,86 für gemeinnützige Projekte ausgegeben. Dabei sind insbesondere das Projekt MTA Elementary & Junior High (EUR 24.019,85, Vj. EUR 6.391,82), das Projekt MTA High School (EUR 7.814,46) sowie das Solar Station Projekt (EUR 5.388,80) zu nennen. Für Förderungen aus dem Patenschaftsprogramm wurden EUR 2.961,68 für Universitätsstipendien aufgewendet.
- Für die Fertigstellung der MTA High School sowie andere geplante Baumaßnahmen und den zugesagten Leistungen aus dem Patenschaftsprogramm wurde ein Betrag von EUR 23.597,73 (Vj. EUR 21.297,73) an noch nicht verbrauchtem Spendenzufluss des Geschäftsjahres 2009 auf neue Rechnung vorgetragen. Im Vorjahr zugeflossene und vorgetragene Spenden von EUR 21.297,73 wurden verbraucht.
- Ein Betrag in Höhe EUR 4.880,26 (Vj. EUR 3.101,95) wurde zur Sicherung der nachhaltigen Verwirklichung des Vereinszwecks den freien Rücklagen zugeführt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung** und die nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellte Jahresrechnung für die Zeit **vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009**. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresrechnung trägt der Vorstand des Vereins. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die satzungsmäßigen Bestimmungen zur Verwendung des Vermögens beachtet worden sind.

Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des Vereins, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags.

Unsere Prüfung haben wir im Oktober/November 2010 in unseren Geschäftsräumen in München durchgeführt. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstigen Aufzeichnungen des Vereins.

Bei Durchführung der Prüfung haben wir überwiegend die Vorschriften des IDW PS 750 und die vom IDW festgestellten deutschen **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt beim Vorstand des Vereins.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Vereins, mit den Vereinszielen und -strategien beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit dem Vorstand und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Vereins haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Verein ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir uns grundsätzlich nicht auf Kontrollverfahren des Vereins gestützt sondern aufgrund der überschaubaren Größe und Komplexität der Geschäftsvorfälle im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Zur Prüfung des **Vermögens** des Vereins haben wir u.a. Vereinsregisterauszüge, Verträge, Kontoauszüge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Von dem Vorstand sind uns alle verlangten **Auskünfte, Aufklärungen** und **Nachweise** erbracht worden.

Der Vorstand hat uns in der **berufsüblichen Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der Jahresrechnung sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Jahresrechnung

1. Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung

In der Jahresrechnung des Vereins wurden für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der spezifischen Vorschriften für Vereine und spendensammelnder Organisationen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Die Vermögensrechnung sowie die Einnahmen-Überschussrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden neben den gesetzlichen Vorschriften auch die IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, Rechnungslegung von Vereinen **(IDW RS HFA 14)** sowie Besonderheiten der Rechnungslegung spendensammelnder Organisationen **(IDW RS HFA 21)** eingehalten.

2. Erläuterung der Jahresrechnung

Zur Erläuterung der Jahresrechnung verweisen wir auf die Anlagen 1 und 2. Daneben geben wir folgende Hinweise zu den einzelnen Posten:

Einnahmen

Die im Geschäftsjahr zugeflossenen **Spenden** bilden die Haupteinnahmen des Vereins und belaufen sich im Geschäftsjahr 2009 auf EUR 19.894,64 (Vj. EUR 19.925,77).

Aus dem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** des Vereins konnten Einnahmen aus dem Verkauf von vereinsspezifischen Gegenständen in Höhe von netto EUR 6.746,56 (Vj. EUR 9.299,05), denen **Ausgaben** in Höhe von EUR 1.721,36 (Vj. EUR 5.168,31) gegenüberstehen, erzielt werden. Trotz dem Rückgang der Einnahmen hat sich der Rohertrag auf EUR 5.025,20 (Vj. EUR 4.130,74) verbessert.

Unter dem Posten **Bußgelder/Auflagen** sind dem Verein gem. § 153a I Nr. 2 StPO zur Einstellung eines Verfahrens unter Auferlegung von Geldzahlungen zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung Geldbeträge in Höhe von EUR 11.200,00 (Vj. EUR 3.950,00) zugeflossen.

Die **Mitgliedsbeiträge** haben sich im Berichtsjahr auf EUR 2.530,00 (Vj. Vj. EUR 1.970,00) erhöht und resultieren aus insgesamt 50 (Vj. 30) Mitgliedschaften.

Aus dem **Patenschaftsprogramm** sind dem Verein Beträge in Höhe von EUR 10.152,72 (Vj. EUR 1.043,00) zugeflossen. Ziel des Programms ist es, Kindern eine individuelle Schulausbildung zu ermöglichen, ihnen eine langfristige Hilfestellung zu geben und die MTA Schulgebäude auf Dauer zu unterhalten bzw. Betrieb zu ermöglichen. Darüber hinaus vergab der Verein im Geschäftsjahr in Liberia acht Universitätsstipendien (EUR 2.961,68), die zum Großteil durch das Patenschaftsprogramm finanziert werden.

Aus der Vermögensverwaltung resultieren **Zinserträge** in Höhe von EUR 76,11 (Vj. EUR 0,00).

Ausgaben

Die nicht vermeidbaren **Verwaltungskosten** in Höhe von EUR 538,55 (Vj. EUR 228,01) sind durch die Überschüsse aus der wirtschaftlichen Betätigung bei Weitem abgedeckt und beinhalten im Wesentlichen Porto und Büromaterial.

Projektausgaben

Die wesentlichen projektbezogenen Ausgaben im Berichtsjahr betreffen die Baukosten für das **Projekt MTA Elementary & Junior High**. Nach erfolgreichem Abschluss der Bauarbeiten konnte das Schulgebäude im April 2009 offiziell seiner Bestimmung übergeben werden. Dafür wurden im Geschäftsjahr 2009 EUR 15.276,43 (Vj. EUR 6.391,82) ausgegeben. Für den **laufenden Unterhalt des MTA Schulprojekts** und damit zur Sicherung des langfristigen Erfolgs des Schulprojekts wurden EUR 8.743,42 (Vj. EUR 0,00) aufgewendet.

Bereits vor der endgültigen Fertigstellung des MTA Schulprojekts wurde die Erweiterung des Gebäudes beschlossen. Diese neue Baumaßnahme war notwendig geworden, um ausreichend Raum für Klassen einer neu anzugliedernden High School zu gewährleisten. Für die Baukosten für dieses neue Projekt **MTA High School** wurden im Geschäftsjahr EUR 7.814,46 (Vj. EUR 0,00) aufgewendet.

Die Kosten für **Universitätsstipendien aus dem Patenschaftsprogramm** zur langfristigen Ausbildungsförderung von älteren Kindern aus dem MTA Schulprojekt haben im Geschäftsjahr 2009 EUR 2.961,68 (Vj. EUR 0,00) betragen.

Neben der Schulbildung fördert der Verein erstmalig auch Solaranlagen. Für ein Pilotprojekt hat sich die MTA angeboten, deren unzureichende Stromversorgung von Anfang an eine große Herausforderung für den Betrieb der Schule darstellte. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten für das **Solar Station Projekt** beziffern sich im Jahr 2009 auf EUR 5.388,80 (Vj. EUR 0,00).

Die Unterstützung von zwei Schulen in **Bong Mines** (Bong Town) durch den Verein hat EUR 975,07 (Vj. EUR 0,00) betragen. Dabei wurden ausschließlich Gelder für den laufenden Unterhalt der Schulen bereit gestellt.

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden unterwegs befindliche Gelder in Höhe von EUR 430,00 (Vj. EUR 0,00) ausgewiesen.

Freie Rücklage

Im Berichtsjahr wurde ein weiterer Betrag in Höhe von EUR 4.880,26 zur nachhaltigen Verwirklichung des Vereinszwecks der freien Rücklage zugeführt (vgl. Anlage 3). Die Höhe der Zuführung entspricht den steuerlichen Vorschriften gem. § 58 Nr. 7a AO. Über die Zuführung hat der Vorstand noch zu beschließen. Die freie Rücklage beträgt damit zum Stichtag EUR 7.982,21 (Vj. EUR 3.101,95).

Noch nicht verbrauchte Spendenmittel

Im Geschäftsjahr 2009 wurde der im Vorjahr eingestellte Betrag an noch nicht verbrauchten Spendenmitteln in Höhe von EUR 21.297,73 für Patenschaften sowie für das MTA Schulprojekt vollständig zweckentsprechend verwendet. Im Gegenzug wurden im Geschäftsjahr 2009 zugeflossene, aber noch nicht verbrauchte, Spendenmittel in Höhe von EUR 23.597,73 diesem Posten zugeführt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind die noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen für die Umsatzsteuer 2008 in Höhe von EUR 823,02 sowie für 2009 in Höhe von EUR 947,48 enthalten. Daneben wird ein Restbetrag aus der durchgeführten Patenschaftsreise nach Liberia von EUR 670,00 erfasst.

III. Erweiterung des Prüfungsauftrags

Von der Einhaltung der Grundsätze zur Erhaltung des Vereinsvermögens haben wir uns anhand des Zahlungsverkehrs sowie von Liquiditätsübersichten überzeugt.

Daneben haben wir durch die stichprobenweise Überprüfung der Projektausgaben die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Vereinsvermögens sowie der sonstigen Vereinsmittel geprüft.

IV. Prüfungsschwerpunkt: Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsverkehrs

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns insbesondere mit der Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsverkehrs und insbesondere mit der Kreditkartenabrechnung in Liberia beschäftigt. Um die Kosten des Geldverkehrs gering zu halten, werden mit Hilfe einer Kreditkarte der DKB Deutsche Kreditbank AG über Bankautomaten in Liberia Barabhebungen zum Zahlungsausgleich von Projektausgaben durch den lokalen Vertreter des Vereins, Herrn Anthony Collins, vorgenommen.

Nach Belastung der Abhebungen auf dem Kreditkartenkonto erfolgt nach eingehender Prüfung der einzelnen Ausgaben durch den Verein der Zahlungsausgleich von einem Vereinskonto auf das Kreditkartenkonto.

Dieses kostengünstige Verfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG steht nur natürlichen Personen offen. Aus diesem Grund hat der Vorstand des Vereins Herr Richard Pöschl im Auftrag des Vereins auf seinen eigenen Namen das Konto bei der DKB Deutsche Kreditbank AG eröffnet.

Unsere Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsverkehrs hat ergeben, dass diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden ist. Die Zwischenschaltung des persönlichen Kreditkartenkontos stellt für den Verein eine weitere Kontrolle zur Risikominimierung dar, da der Verein nur nachgewiesene und genehmigte Abhebungen dem Kreditkartenkonto erstattet. Andere Abhebungen gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

V. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung wurden unverändert die gesetzlichen Vorschriften sowie die ihre Auslegung durch die IDW RS HFA 14 und IDW RS HFA 21 angewandt. Dabei stimmen die **Guthaben bei Kreditinstituten** mit den Bankauszügen und **der Kassenbestand** mit dem Kassenbuch überein. Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennwert erfasst worden.

Die freien **Rücklagen** wurden zur Stärkung des Vereinsvermögens gebildet und dienen der langfristigen Erfüllung des Vereinszwecks. Diese Rücklagen entsprechen daneben den steuerlichen Vorschriften des § 57 Nr. 7a AO.

Spenden werden zum Zeitpunkt ihres Zuflusses zunächst ohne Berührung der Einnahmen-/ Ausgabenrechnung erfasst und in einem gesonderten Passivposten „noch nicht verbrauchte Spendenmittel" nach dem Eigenkapital unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die ertragswirksame Auflösung dieses Postens erfolgt korrespondierend zu dem durch die satzungsmäßige Verwendung der Spenden entstehenden Aufwand und ist als Ertrag aus Spendenverbrauch ausgewiesen.

Die **Verbindlichkeiten noch nicht verbrauchter Spendenmittel** sind mit dem Einzahlungsbetrag, die **sonstigen Verbindlichkeiten** sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Im Geschäftsjahr 2009 wurde ein Betrag in Höhe von EUR 21.297,73 an in Vorjahren **noch nicht verbrauchter Spendenmittel** zweckentsprechend verwendet. Im Berichtsjahr zugeflossene, aber noch nicht verbrauchte Spendenmittel wurden in Höhe von EUR 23.597,73 als Verbindlichkeiten auf neue Rechnung vorgetragen (**noch nicht verbrauchte Spendenmittel**). Mit der zweckentsprechenden Verwendung wird im Folgejahr gerechnet.

Beträge in **ausländischer Währung** wurden mit dem Kurs am Zahlungstag umgerechnet und in der Jahresrechnung erfasst.

E. Bescheinigung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 12. November 2010 die folgende uneingeschränkte, aufschiebend bedingte Bescheinigung erteilt:

„An den Kinder Afrikas e.V.

Wir haben die Jahresrechnung – bestehend aus Vermögensrechnung sowie Einnahmen-/ Ausgabenrechnung – unter Zugrundelegung der Buchführung des Kinder Afrikas e.V., München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) sowie Besonderheiten der Rechnungslegung spendensammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung, mit der aufschiebenden Bedingung, dass die Jahresrechnung des Vorjahres für die Zeit vom 22. März bis zum 31. Dezember 2008 durch die Mitgliederversammlung noch festgestellt wird, den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 14 und IDW RS HFA 21."

F. Schlussbemerkung

Die Prüfung der Erhaltung des Vereinsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Vereinsvermögens sowie der sonstigen Vereinsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Wir konnten uns insbesondere davon überzeugen, dass das Hauptanliegen des Vereins, Spenden, Mitglieds- und Patenschaftsbeiträge ohne Abzug in gemeinnützige Projekte fließen zu lassen, durch die ehrenamtliche und unentgeltliche Arbeit aller Vereinsmitglieder und die Suche nach geeigneten Kooperationspartnern erreicht wurde. Die unvermeidbaren Verwaltungskosten konnten aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gedeckt werden, wobei auch der Großteil dieser Einnahmen den gemeinnützigen Projekten zufloss.

Unseren Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins Kinder Afrikas e.V., München, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Jahresrechnung vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.

München, 12. November 2010

RP RICHTER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Müller
Wirtschaftsprüfer

Stahl
Wirtschaftsprüfer

Kinder Afrikas e.V., München
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2009

AKTIVA

	EUR	31.12.2009 EUR	31.12.2008 EUR
I. Flüssige Mittel			
1. Guthaben bei Kreditinstituten	32.308,96		22.987,25
2. Kasse	1.281,48		1.965,45
		33.590,44	24.952,70
II. Sonstige Vermögensgegenstände		430,00	270,00
		34.020,44	25.222,70

PASSIVA

	EUR	31.12.2009 EUR	31.12.2008 EUR
I. Vereinsvermögen			
Freie Rücklage		7.982,21	3.101,95
II. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten noch nicht verbrauchter Spendenmittel	23.597,73		21.297,73
2. Sonstige Verbindlichkeiten	2.440,50		823,02
		26.038,23	22.120,75
		34.020,44	25.222,70

Kinder Afrikas e.V., München
Einnahmen-/Ausgabenrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009

	EUR	EUR	22.3. bis 31. Dez 08 EUR
I. Einnahmen			
1. Im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden	19.894,64		19.925,77
2. Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Spenden	21.297,73		0,00
3. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	6.746,56		9.299,05
4. Bußgelder/Auflagen	11.200,00		3.950,00
5. Mitgliedsbeiträge	2.530,00		1.970,00
6. Patenschaftsprogramm	10.152,72		1.043,00
7. Zinserträge	76,11		0,00
8. noch nicht verbrauchter Spendenzufluss des Geschäftsjahres	-23.597,73		-21.297,73
		48.300,03	14.890,09
II. Ausgaben			
1. Ausgaben Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	-1.721,36		-5.168,31
2. Verwaltungskosten	-538,55		-228,01
		-2.259,91	-5.396,32
III. Ergebnis vor Projektförderung		46.040,12	9.493,77
IV. Projektausgaben			
1. MTA Schulprojekt - Baukosten	-7.814,46		-6.391,82
2. MTA Schulprojekt - laufender Unterhalt	-8.743,42		0,00
3. MTA High School - Baukosten	-15.276,43		0,00
4. MTA Stipendien - Patenschaftsprogramm	-2.961,68		0,00
5. Solar Station Projekt	-5.388,80		0,00
6. Bong Mines Schulprojekte - laufender Unterhalt	-975,07		0,00
		-41.159,86	-6.391,82
V. Ergebnis		4.880,26	3.101,95
VI. Einstellung in die freie Rücklage		-4.880,26	-3.101,95
		0,00	0,00

356/2010

Kinder Afrikas e.V., München
Ermittlung der Freien Rücklage
für die Zeit vom 1. Dezember 2009 bis zum 31. Dezember 2009

	Nr. 1		*Nr. 2*		*Summe Nr.1 + Nr. 2*
	EUR	EUR	EUR	EUR	*Freie Rücklagen* EUR
	Höhe der Einnahmen ideeller Bereich	davon 10 %	Höhe des Überschusses Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	davon 10 %	Gesamt
Stand 1.1.2009					3.101,95 €
Einstellungen 2009	43.777,36 €	4.377,74 €	5.025,20 €	502,52 €	4.880,26 €
Stand 31.12.2009					7.982,21 €

nachrichtlich:

Spendeneinnahmen	19.894,64	
Zugang von Bußgeldern/Auflagen	11.200,00	
Patenschaften	10.152,72	
Mitgliedsbeiträge	2.530,00	
Einnahmen ideeller Bereich	43.777,36	
Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb		6.746,56
Ausgaben aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb		-1.721,36
Überschuss aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb		5.025,20

Anlage 3

Kinder Afrikas e.V., München
Rechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

Der Verein Kinder Afrikas e.V., München, ist im Handelsregister von München unter VR 201548 eingetragen. Ein Vereinsregisterauszug vom 22. Juli 2009 mit letzter Eintragung vom 9. April 2008 lag uns vor.

Es gilt die Satzung in der Fassung vom 22. März 2008 mit Nachtrag vom 5. April 2008.

Zweck des Vereins

Hauptzweck des Vereins ist die uneigennützige Unterstützung und Förderung von Kindern in Afrika. Des Weiteren die uneigennützige Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften wie z.B. Schulen, Kinderheimen und Krankenstationen in Afrika, die sich um die Betreuung und Förderung der Vorgenannten kümmern.

Wesentliche Verträge

Es besteht eine Vereinbarung über die operative Abwicklung von SMS Charity Atkionen zwischen dem Verein Kinder Afrikas e.V., München, und der Gesellschaft Burda Wireless GmbH, München.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der **Vorstand** besteht aus einem/einer Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in (Öffentlichkeitsarbeit) sowie einem/einer Schatzmeister/in und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vereinsvorsitzender ist Herr Richard Pöschl, München, stellvertretender Vorsitzender ist Herr Daniel Oehm, Landshut. Auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung am 3. April 2010 wurde Frau Corinna Mertschenk, München, zur neuen Schatzmeisterin des Vereins gewählt. Frau Petra Gruber, Ergolding, ist zum Zeitpunkt aus dem Vorstand ausgeschieden.

Die **Mitgliederversammlung** hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstands
- (im Wahljahr) Wahl des Vorstands
- Bestimmung über die Satzung, Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber jedes **zweite Geschäftsjahr**, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrsjahres, einberufen.

Am 3. April 2010 fand die erste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.

2. Feststellung der Jahresrechnung

Die Entgegennahme der Vorjahresrechnung durch die Mitgliederversammlung für die Zeit vom 22. März bis zum 31. Dezember 2008 ist für die nächste Mitgliederversammlung vorgesehen.

3. Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische (korporative) Person oder Personenvereinigung kann ordentliches oder Fördermitglied des Vereins sein.

Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an den Aufgaben des Vereins und unterstützen den Verein zusätzlich regelmäßig mit ihrem Monats- bzw. Jahresbeitrag.

Fördermitglieder unterstützen ein bestimmtes Projekt oder eine spezielle Aufgabe im besonderen Maße.

Zum 31. Dezember 2009 waren 50 (Vj. 30) ordentliche und Fördermitglieder im Verein organisiert.

Für die Höhe der **Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren/Umlagen** ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft betragen derzeit:

- EUR 50,00 Einzelmitgliedschaft (Normalbeitrag)
- EUR 80,00 Paare
- EUR 30,00 Schüler, Studenten (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr oder zum Abschluss des 14. Semesters)
- EUR 250,00 Korporative Mitglieder

4. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein ist wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 3 AO), der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO) und der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 15 AO) nach dem letzten zugegangenen Feststellungsbescheid des Finanzamtes München für Körperschaften, StNr. 143/217/90799 vom 5. November 2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Gleichzeit ist der Verein bis zum 31.12.2013 bei Kapitalerträgen vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG befreit.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001 KND
1/2002

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Wege zu vervielfältigen.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

RICHTER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

RP RICHTER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Nymphenburger Straße 3b · 80335 München
Tel. +49 (0) 89 5 50 66-0 · Fax +49 (0) 89 5 50 66-1 00
www.rp-richter.de · info@rp-richter.de

RICHTER ist unabhängiges Mitglied von

TruePartners
INTERNATIONAL NETWORK